

Hinweise zur Patientenverfügung

- 1) Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009 hat der Gesetzgeber Inhalt und Form von Patientenverfügungen geregelt.
- 2) Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung vorab festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie dies selbst nicht mehr äußern können.
- 3) Betreuer und Bevollmächtigte sind grundsätzlich an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen entspricht. Ist dies der Fall, haben sie dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen.
- 4) Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter besprechen die möglichen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, um eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung wird von der vom Patienten verfassten Patientenverfügung vorgegeben.
- 5) Das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) wird nur dann tätig, wenn sich Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter nicht einigen können.
- 6) Die Patientenverfügung sollte im Abstand von zwei Jahren erneut unterschrieben werden, um die Gültigkeit zu bekräftigen. Es ist ratsam eine Kopie der Verfügung beim Hausarzt zu hinterlegen.
- 7) Der Inhalt einer Patientenverfügung sollte mit einem Arzt durchgesprochen werden. Je konkreter die Formulierungen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Wünsche des Patienten umgesetzt werden können.
- 8) Da die Patientenverfügung sehr individuell ist, sollte sich jeder Verfasser sehr intensiv mit seinen Ängsten und Wünschen auseinandersetzen. Die Patientenverfügung beinhaltet Erklärungen die wirksam werden, wenn die eigene Einwilligungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist. Es ist daher ratsam einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht auszustellen, die den Bereich der Gesundheits-sorge abdeckt.
- 9) Die Patientenverfügung sollte Aussagen enthalten zu folgenden Punkten:
 - Über die Situation in der sie gelten soll (Sterbephase, nicht aufhaltbares Leiden, irreversibler Bewusstlosigkeit.)
 - Über ärztliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der genannten Situation stehen (Beatmung, künstliche Ernährung, Dialyse, Organersatz)
 - Ergänzende persönliche Angaben (Wünsche zur Pflege, Ort des Sterbens, z.B. Hospiz, Sterbebegleitung)
 - Aussagen zur Organentnahme nach dem Tod.

Hinweise zur Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht

Eine Vollmacht ist nur im **Original** gültig.

Ort, Datum u. Unterschrift nicht vergessen!

Eine Kopie der Vollmacht kann beim **Amtsgericht** hinterlegt werden.

Die **Bundesnotarkammer** führt ein zentrales Vorsorgeregister, in das Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit Patientenverfügungen, eingetragen werden können, um bei Bedarf die Suche nach einem Bevollmächtigten zu erleichtern bzw. ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Die Registrierung ist einmalig gebührenpflichtig. Schriftlichen Antrag (auch online) an die **Bundesnotarkammer- Zentrales Vorsorgeregister- Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, www.zvr-online.de**.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Bevollmächtigter für sie auch schwerwiegende Entscheidungen in den Bereichen Gesundheit und persönliche Bewegungsfreiheit treffen kann, so muss dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt werden. **Für Entscheidungen in diesen Bereichen benötigen Sie unter Umständen als Bevollmächtigter die Genehmigung des Amtsgerichtes!**

Eine Vollmacht kann von einem **Notar** beurkundet (Geschäftsfähigkeit wird bestätigt u. der Inhalt der Vollmacht wird erklärt) oder beglaubigt (die eigenhändige Unterschrift wird bestätigt) werden.

Vollmachten, die **Grundbesitz** betreffen, müssen in jedem Fall öffentlich beglaubigt sein (Betreuungsstelle oder Notar).

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer **Bank/Sparkasse**, ob die von Ihnen ausgestellt Vollmacht anerkannt wird. Einige Banken/Sparkassen benutzen eigene Vordrucke.

Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Verfasser einer Vorsorgevollmacht nur der bevollmächtigten Vertrauensperson Vertretungsbefugnis einräumen will, muss die Ermächtigung zur Erteilung einer **Untervollmacht** ausdrücklich erwähnt werden. Ebenso kann ein Vertreter Rechtsgeschäfte mit sich im Namen des Vertretenen, sog. **Insichgeschäft** nur vornehmen, wenn dies ausdrücklich gestattet ist (Ausnahme Erfüllung einer Verbindlichkeit).

Es ist sinnvoll, eine Vollmacht mit einer **Betreuungsverfügung** zu kombinieren.

Eine Vollmacht über den Tod hinaus **ersetzt nicht das Testament**.